

## Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen in der Jugendpastoral – Jugendfonds

Vom 13. Februar 2024

**1. Grundsatz.** Aus Haushaltsmitteln des Erzbistums Hamburg werden Zuschüsse für Maßnahmen in der Jugendpastoral vergeben, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und Haushaltsmittel dafür bewilligt sind. Die Förderung soll Maßnahmen zugutekommen, die Jugendliche auf ihrem Weg des Erwachsenenwerdens unterstützen, der Herausbildung einer Persönlichkeit dienen und den Glauben junger Menschen stärken.

**2. Geltungsbereich.** Die Zuschüsse werden den in der Erzdiözese Hamburg anerkannten Trägern gewährt, nicht Einzelpersonen oder teilnehmenden Personen. Zuschüsse können erhalten:

- a) alle Pfarreien einschließlich Personalpfarreien und ausländische Missionen;
- b) der BDKJ sowie seine Mitgliedsverbände und die KJM.

### 3. Zuschussberechtigte Maßnahmen.

3.1 Zuschussberechtigt sind ausschließlich Veranstaltungen und Maßnahmen, die unmittelbar mit Jugendlichen durchgeführt werden.

3.2 Im Einzelnen können gefördert werden: Insbesondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die der religiösen Bildung und der Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben dienen (Besinnungstage, Glaubensseminare, Wochenenden und Fahrten mit religiösen Elementen), Wochenenden im Rahmen der Firmvorbereitung.

3.3 Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens eine Übernachtung erfolgt.

**4. Nicht gefördert werden können:** Maßnahmen auf diözesaner oder regionaler Ebene, die durch andere kirchliche Bezuschussung gefördert werden, oder durch Einstellung von finanziellen Mitteln im jeweiligen Haushalt wie z. B. die seitens des Erzbischöflichen Generalvikariats oder der katholischen Schulen durchgeführten Jugendseminare und Besinnungstage.

**5. Förderungsvoraussetzung.** Die Mindestteilnehmendenzahl bei Veranstaltungen beträgt 5 Personen. Gefördert werden nur Personen im Alter von 12 bis 26 Jahren und pro 5 Teilnehmer 1 Teamer (ohne Altersbegrenzung). Bei Maßnahmen mit behinderten Personen entfällt die Mindestteilnehmendenzahl.

**6. Förderungshöhe.** Der Zuschuss beträgt - vorbehaltlich der Haushaltslage der Erzdiözese - höchstens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten der zu fördernde Maßnahme. Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Teilnehmer/innen und der Übernachtungen. Pro Übernachtung und Teilnehmer/in wird ein Zuschuss von 10,00 Euro gewährt. Die maximale Förderung einer einzelnen Maßnahme beträgt 1.000,00 Euro.

### 7. Antrag und Verwendungsnachweis.

7.1 Ein Antrag auf Bezuschussung einer förderungswürdigen Maßnahme ist rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Zuschuss ist durch einen in der Erzdiözese anerkannten Träger zu beantragen. Notwendig ist ein Hinweis auf den Charakter der Veranstaltung oder die Darstellung des geplanten Projekts, sowie die geschätzte Summe der Kosten. Bei Veranstaltungen ist die geschätzte Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.

7.2 Nach Beendigung der Maßnahme muss innerhalb von 6 Wochen ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden:

- eine kurz gefasste Darstellung der durchgeführten Maßnahme,
- eine Finanzierungsübersicht (Einnahmen und Ausgaben),
- bei Veranstaltungen eine Teilnahmeliste (genaue Anschrift und Unterschrift),
- Kontoinhaber/in, Kontonummer, BLZ, Kreditinstitut, wohin der Förderbeitrag zu überweisen ist.


7.3 Antrag und Verwendungsnachweis sind einzureichen bei:

Erzbistum Hamburg  
Pastorale Dienststelle - Jugendfonds -  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

7.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung durch die Pastorale Dienststelle im Erzbistum Hamburg.

**8. Schlussbestimmung.** Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen in der Jugendpastoral vom 10. Februar 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 4, Art. 40, S. 40, v. 14. April 1997) außer Kraft.

Hamburg, den 13. Februar 2024

  
Alexander Becker  
- Verwaltungsdirektor -